

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 14. GP: Regierungsvorlage [446](#) und Ausschussbericht [490](#), jeweils 3. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

63. Gesetz vom 18. Mai 2011, mit dem die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

"(1) Die dem Rauchfangkehrer vorbehaltene Reinigung von Kehrgegenständen, die auch nur zeitweise benutzt werden, hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen, und zwar:

1. bei Gasfeuerstätten:
 - a) einmal jährlich bei Feuerstätten mit feuchtigkeitsunempfindlichem Abgasfang;
 - b) zweimal jährlich bei Feuerstätten mit feuchtigkeitsempfindlichem Abgasfang;
2. bei Ölfeuerstätten:
 - a) zweimal jährlich bei Feuerstätten für Heizöl Extra leicht, wenn sie gemäß luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind oder eine Nennwärmeleistung bis 120 kW haben;
 - b) dreimal jährlich bei sonstigen Feuerstätten für Heizöl Extra leicht;
 - c) viermal jährlich bei Feuerstätten für sonstige Heizöle;
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe:
 - a) einmal jährlich bei Einzelöfen, die nach schriftlicher Erklärung des Verfügungsberechtigten an höchstens 30 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden; für die Erklärung ist ein Formular zu verwenden, das von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen ist;
 - b) zweimal jährlich:
 - aa) bei Feuerstätten für Holz- oder Rindenpellets, wenn sie gemäß luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind oder die Heizungsanlage mit einer Solaranlage kombiniert ist;
 - bb) bei Feuerstätten für Holzhackgut, wenn sie gemäß luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind und die Heizungsanlage mit einer Solaranlage kombiniert ist;
 - c) dreimal jährlich:
 - aa) bei Feuerstätten für Holz- oder Rindenpellets, die nicht unter die Z 2 lit a fallen;
 - bb) bei Feuerstätten für Holzhackgut oder Stückholz, wenn sie gemäß luftreinhalterechnischen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind oder die Heizungsanlage mit einer Solaranlage kombiniert ist;
 - d) viermal jährlich bei sonstigen Feuerstätten für feste Brennstoffe.

Bei Bauten mit einem LEK_T-Wert bis 18 verringert sich die Kehrhäufigkeit nach den Z 1 bis 3 auf einmal jährlich. Der LEK_T-Wert des Baus ist durch die Vorlage eines Energieausweis gemäß § 17a Abs 3 des Baupolizeigesetzes 1997 nachzuweisen."

1.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

"(1a) Bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und elektrostatischer Staubabscheidung entfällt die periodische Reinigungsverpflichtung gemäß Abs 1, nicht jedoch die einmal jährliche Untersuchung gemäß Abs 2."

1.3. Im Abs 3 entfallen der dritte und vierte Satz.

1.4. Im Abs 4 werden geändert:

1.4.1. Im zweiten Satz wird der Klammerausdruck "(§ 8 Abs 1)" durch den Klammerausdruck "(§ 9 Abs 1)" ersetzt.

1.4.2. Nach dem fünften Satz wird angefügt: "Die Landesregierung kann nach Maßgabe des Standes der Technik in der Brandverhütung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Häufigkeit und Durchführung des Ausbrennens von Rauch- oder Abgasfängen und Dunstleitungen erlassen."

1.5. Abs 5 lautet:

"(5) Rächervorrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zu reinigen."

2. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird angefügt: "Die Feuerbeschau ist möglichst mit der periodischen Überprüfung von Anlagen durch andere Behörden zu verbinden."

2.2. Im Abs 3 werden der zweite und der dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt: "Unter den Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 fallende gewerbliche Betriebsanlagen sind keiner Feuerbeschau zu unterziehen."

3. Im § 11 Abs 1 wird angefügt:

"5. bei technischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, automatische Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen udgl): die Einhaltung allfälliger Instandhaltungsverpflichtungen und vorgeschriebener Überprüfungsverpflichtungen durch befugte Stellen."

4. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge "im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)" durch die Wortfolge "durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" ersetzt.

4.2. Im Abs 4 entfällt der Ausdruck "LGBI Nr 117/1973, in der geltenden Fassung".

5. Im § 22 Abs 3 wird die Wortfolge "im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art II Abs 6 Z 5 EGVG)" durch die Wortfolge "durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" ersetzt.

6. Nach § 24 wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 24a

Die in diesem Gesetz enthaltene Verweisung auf die Gewerbeordnung 1994 gilt als Verweisung auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten Änderung, diese einschließend, erhalten hat: Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010."

7. Nach § 27 wird angefügt:

"§ 28

Die §§ 7 Abs 1, 1a, 3 bis 5, 10 Abs 2 und 3, 11 Abs 1, 13 Abs 2 und 4, 22 Abs 3 und 24a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 63/2011 treten mit 1. September 2011 in Kraft."

Illmer

Burgstaller

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.